

Litt. Gesch.

~~XV. 663~~

R ESTIGA

B212

1802

Statuten der Kaiserlichen Universität

zu

Dorpat,

nach

Anleitung des am 4. May 1799

Allerhöchst confirmirten Planes,

nebst den

durch den namentlichen Befehl Sr. Kayserl. Majestät

am 5. Januar 1802

hinzugekommenen Veränderungen.

Zum eigenen Gebrauch der Universität gedruckt.

Ac. 50, 858



In der academischen Buchdruckerey bey M. G. Grenzius.

1802.

*Diese Statuten sind von dem
selbstänigen Kayser Paul gesehen, gelesenen
und bestätigt worden.
Barock*

Statuten

der

Kayserlichen Universität zu Dorpat.

Erster Abschnitt.

Von der Absicht bey Errichtung dieser Universität.

§. 1.

Diese Universität wird für das ganze Russische Reich, vorzüglich Zweck der Universität. aber für die Ritterschaften Lieflands und Ehstlands errichtet.

§. 2.

Es wird dabey erlaubt, in selbige sowohl Personen, die nicht Wer zu admittiren ist. von Adel sind, als auch Ausländer, in eben der Art, wie bey der Kayserlichen Universität zu Moscau, aufzunehmen.

Zweyter Abschnitt.

Von den Vorrechten der Universität.

§. 3.

Da diese Universität zufolge Allerhöchsten Willens Sr. Kaiserlichen Benennung. Majestät errichtet wird, so wird ihr das Recht ertheilt, sich Kayserliche Universität zu nennen.

§. 4.

Die Universität ist blos dem Senat untergeordnet, die Professoren, Jurisdiction der Universität. die Studirende, nebst allen übrigen Universitäts-Beamten und Dienern aber sollen in allem, außer Civil- und Criminal-Sachen, unter der Disposition der Universität stehen.

§. 5.

Alle Universitäts-Gebäude und eigene Häuser der Professoren Befreyung von Einquartierung. oder anderer Universitäts-Beamten, in welchen sie selbst wohnen, sind von Einquartierung frey.

§. 6.

TRÜ Raamatukogu

405

V 4404401X

§. 6.

Von persön-
lichen Abga-
ben.

Die Professoren der Universität, die Lehrer und deren Kinder, sind von allen persönlichen Abgaben befreit.

§. 7.

Curatorium
und Oblie-
genheiten
desselben.

Den Ritterschaften Pieflands und Ehtlands wird verstattet, aus ihrer Mitte ein Collegium von Curatoren zu errichten, welchen die Wahl und Berufung der Professoren und aller übrigen Universitäts-Beamten, und die specielle Fürsorge für die Universität obliegt.

§. 8.

Universi-
tät's-Regle-
ment.

Dieses Collegium der Curatoren ist verpflichtet, mit Zuziehung des Universität's-Rathes, zur Aufrechthaltung guter Ordnung bey der Universität ein Reglement zu entwerfen, selbiges dem Senat zur Bestätigung zu unterlegen, und alsdenn aufs sorgfältigste über die Beobachtung desselben zu wachen.

§. 9.

Personal
des Universi-
tät's-Rathes.

Der Universität's-Rath besteht aus den gesammten Professoren der Universität, und einem Notär zur Führung des Protokolls.

§. 10.

Dessen Ob-
liegenheiten.

Der Universität's-Rath soll sich jährlich zweymal versammeln, um die etwanige, zum Besten der Universität gereichende Maasregeln, gemeinschaftlich in Vorschlag zu bringen, und das Verzeichniß der zu haltenden Vorlesungen anzufertigen, über alles dieses aber dem Collegio der Curatoren Vorstellung zu machen. Außerordentliche Sitzungen soll derselbe nur halten, wenn er von dem Curatorio und dem Prorector zusammen berufen wird.

§. 11.

Schrift-
Wechsel der
Universität.

Im Fall die Universität etwas schriftlich an die Gerichtsbehörden zu erlassen hat, so geschieht solches durch Communicate. An den Senat aber erläßt das Collegium der Curatoren Unterlegungen und Berichte, und erhält vom Senat Ukasen.

§. 12.

Siegel.

Der ganzen Universität, so wie jeder Facultät derselben, wird erlaubt, ein eigenes Siegel zu führen.

§. 13.

Recht,
akademische
Würden zu
geben.

Die Universität hat die Befugniß, Doctoren und Magister zu ernennen.

§. 14.

Buchdrucker-
ey und Cen-
sur.

Die Universität hat ihre eigene Buchdruckerey, auch zu größerer Beförderung der Gelehrsamkeit, eine eigene Censur-Commission, nicht

nicht allein für die eigenen herauskommenden Schriften, sondern auch für die, von der Universität verschriebenen Bücher, Musicalsien und alle der Censur unterworfenen Aufsätze, nach Vorschrift des Allerhöchsten namentlichen Befehls vom 9ten Februar d. J., welcher vom dirigirenden Senat unter dem 19ten Februar öffentlich bekannt gemacht worden ist, und mittelst welches dieses Geschäft der Sorgfalt und Verantwortung der Universitäten noch speciell übertragen worden ist.

Dieses Censur-Collegium besteht unter dem Vorsitz des Vice-Curators, aus den vier Decanen und hat seinen eigenen Secretaire. Sämmtliche Professoren sind auf Veranstaltung des Curatorii, Lectoren in ihren Fächern. So wie das Collegium der Curatoren die Revision dieses ganzen Geschäftes unter sich hat, so verweist es auch in einzelnen Fällen, wo es nöthig ist, auf Unterlegung der Censurcommission oder des Vice-Curators, die Erörterung an den großen Universität's-Rath, oder entscheidet auch selbst darüber. Die Censur-Commission verantwortet für alles, was mit ihrer Genehmigung erscheint.

§. 15.

Alle Professoren und Decanen, wie auch der Prorector, werden, so lange sie ihre Aemter verwalten, zu eben der Klasse gezählt, zu welcher die, bey der Kaiserlichen Academie der Künste in ähnlichen Functionen stehende Beamte gerechnet werden.

Rang.

§. 16.

Damit bey öffentlichen academischen Feyerlichkeiten die Vorgesetzten der Universität ausgezeichnet seyn mögen, so wird erlaubt, daß der Prorector, die Decanen und Facultäten sich dabey des auf den deutschen Universitäten üblichen Ornates bedienen können.

Ornat.

§. 17.

Zur Einschränkung des Luxus und Verhinderung der Abtheilung in Landsmannschaften, wodurch so oft auf auswärtigen Universitäten unter der studirenden Jugend Kältsinn, ja selbst Uneinigkeit entsteht, wird den Professoren, Lehrern und Studenten vorgeschrieben, eine besonders zu bestimmende Uniform, mit Ausschließung der Gouvernements-Uniform, zu tragen.

Uniform.

§. 18.

Damit nun ein stärkerer Antrieb zur Beziehung dieser Universität erweckt, und die Studirenden zur Beschäftigung mit den Wissenschaften desto mehr aufgemuntert werden, so sollen nach Verlauf von 2 Jahren, von der Eröffnung der Universität abgerechnet, von den Ein-

Verbindlich-
keit, 2 Jahre
auf dieser
Universität
zu studieren,
und dadurch
erworbenes
Recht.

geborenen des Rief- und Ehfländischen Gouvernements, adlichen, bürgerlichen und andern Standes, nur diejenigen zu Aemtern und Stellen in diesen Gouvernements angestellt werden, die auf der bemeldeten Universität zwey Jahre lang studirt haben. Jeder aber, der auf dieser Universität studirt hat, ist nach Maaßgabe der erhaltenen Zeugnisse und vorhergegangenen Prüfung, nach Inhalt der Ukase vom 16ten Decbr. 1790, in Civil-Dienste anzunehmen und als Registrator oder in ähnlichen Functionen anzustellen.

§. 19.

Borrecht der Professoren, Lehrer und Beamte.

Denen aus fremden Ländern hieher berufenen Professoren und Lehrern wird erlaubt, sich nach ihrem Wohlgefallen aus Rußland wiederum wegzubegeben, und ihr Vermögen, ohne alle Abgabe, mit sich hinaus zu nehmen. Gleiches Borrecht haben auch die Wittwen und Kinder der Professoren, Lehrer und Beamten, während eines Zeitraums von drey Jahren, nach derselben Ableben. Ueberdem genießen die Wittwen aller Professoren, Lehrer und Beamten, nach dem Tode ihrer Männer, das Wittwen-Jahr, worunter zu verstehen ist, daß ihnen der Gehalt ihres verstorbenen Mannes, von dem Tage seines Todes an gerechnet, für ein volles Jahr aus der Universitäts-Casse gezahlt wird.

§. 20.

Proclama bey Todesfällen.

Stirbt ein Mitglied der Universität ohne Erben und ohne eine Disposition wegen seines Vermögens zu hinterlassen, so soll die Universität die etwanigen Erben mittelst eines Proclams zum Empfang der Verlassenschaft vorladen und ihnen dazu, nach Maaßgabe der über solche Fälle vorhandenen Verordnungen, einen Termin vorschreiben. Meldet sich aber nach erlassenen Proclam, innerhalb der vorgeschriebenen Frist, kein Erbe, so ist der Nachlaß dem Universitäts-Fonds einzuverleiben.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Statuten der Universität.

Erstes Kapitel.

Vom Collegio der Curatoren.

§. 21.

Personale des Curatorii.

Das Collegium der Curatoren besteht aus drey sachkundigen Männern, nemlich aus zwey Curatoren, deren Stelle permanent ist, und von welchen die Ritterschaften Rieflands und Ehflands jede einen auf

auf ihren Landtagen erwählt und zur Bestätigung in diesem Amte dem Senat vorstelllet, und aus dem von ihnen zu erwählenden Vice Curator.

§. 22.

Jeder Curator erhält von seiner Provinz einen Substituten, welcher erforderlichen Falls dessen Stelle vertritt.

§. 23.

Das Collegium der Curatoren versammelt sich vierzehn Tage vor jedesmaliger Beendigung der gewöhnlichen Vorlesungen am Orte der Universität.

§. 24.

Der Vorsitz in diesem Collegio wechselt jährlich am Schlusse der Versammlung unter den beyden Curatoren nach dem Loose.

§. 25.

Das Collegium der Curatoren sendet die gewöhnlichen halbjährigen, so wie die etwanigen außerordentlichen Berichte und von der Versammlung beschlossenen Vorstellungen an den Senat.

§. 26.

Das Collegium der Curatoren wählt und beruft alle Professoren, Lehrer und Beamte nach seiner Ueberzeugung, ohne auf irgend jemandes Empfehlung zu achten; es ist aber verbunden, auf die moralischen Eigenschaften der Anzustellenden vorzüglich Rücksicht zu nehmen.

§. 27.

Sollte sich bey diesen Wahlen der Fall ereignen, daß unter den Curatoren eine Verschiedenheit der Stimmen statt fände, so giebt der Vice-Curator nach §. 45. seine Stimme und bewürkt durch die auf diese Weise entstehende Mehrheit die Entscheidung; auf welche Art auch in allen ähnlichen Fällen zu verfahren ist.

§. 28.

Den Professoren und Studirenden wird der freye Gebrauch der Bibliothek, jedoch nach Anordnung des Curatorii, erlaubt.

§. 29.

Das Collegium der Curatoren hat den Professoren die möglichste Ordnung und Deutlichkeit der Lehr-Vorträge zu empfehlen, und es ist die Pflicht desselben, dafür zu wachen, daß keine gefährlichen Grundsätze, die den Gesetzen des Reichs und insbesondere der Religion und den guten Sitten zu zuwider laufen, verbreitet werden.

§. 30.

§. 30.

Ausschließung ungesitteter Studenten. Würde jemand der Studirenden beharrlich auf verderbten Grundsätzen, oder auch ungesittet und unfleißig befunden, so hat das Collegium, wenn keine Hoffnung übrig ist, ihn durch väterliche Ermahnungen zu bessern, einen solchen auszuschließen, und aus der Stadt zu verweisen.

§. 31.

Befugniß bey veräußerten Berufspflichtigen. Gleichmäßig soll das Curatorium, nach vorläufigem Beschlusse des Rathes, auch diejenigen Professoren und Lehrer, die in ihrer Berufspflicht nachlässig sind, oder einen ärgerlichen Wandel führen, ihres Amtes entsetzen.

§. 32.

Prüfung des Vortrags-Verzeichnisses. Das Collegium beprüft das jedesmalige Verzeichniß der Vorlesungen für das folgende halbe Jahr, und sieht darauf, daß so viel als möglich alle Wissenschaften vorgetragen werden.

§. 33.

Vertheilung der Stipendien. Das Collegium bestimmt, nach Maasgabe des Fleißes, die Vertheilung der Stipendien unter die ärmern Studirenden, sobald dergleichen Stipendien bey der Universität gestiftet seyn werden.

§. 34.

Verpflichtung gegen ausgezeichnete Talente. Die Curatoren sind verpflichtet, graduirte und durch Talente ausgezeichnete Personen an die Universität zu ziehen und ihnen den Weg zur fernern Ausbildung für den Lehrstuhl, zu erleichtern.

§. 35.

Aufsicht über die Kasse, Fonds und Anstalten. Das Collegium der Curatoren hat die Aufsicht über die Verwaltung der Kasse und aller Fonds der Universität, wie auch aller mit der Universität verbundenen Anstalten. Es bewahrt das große Siegel der Universität.

§. 36.

Prüfung der Vorschläge für Bibliothek etc. Es beprüft die von den Lehrern geschehenen Vorschläge zur Vermehrung der Bibliothek, der Kabinette, Instrumente u. s. w. und entscheidet, ob sie aus der Kasse angeschafft werden sollen.

§. 37.

Aufsicht über die Gebäude. Es hat gleichfalls die Oberaufsicht über das Universitäts-Gebäude, wie auch über die Reparatur und Erweiterung desselben.

§. 38.

Revision der Censur. Die im §. 14 festgesetzte Censur steht in Absicht ihrer Geschäfte und Thätigkeit unter der speciellen Revision des Curatorii, sowohl in Anse-

Ansehung der zu verschreibenden Bücher, als auch der bey der Universität selbst verfaßten oder von Fremden eingegangenen Arbeiten und Werken.

§. 39.

Veranstaltung der Versammlung aller Lehrer. Bey jeder halbjährigen Sitzung veranstaltet das Curatorium eine gemeinschaftliche Versammlung aller Lehrer, zur Berathschlagung über Vorschläge, die zum Wohl und Nutzen der Universität gereichen.

§. 40.

Absetzung eines Curators. Bey jeder neuen Wahl eines Curators muß der Abgehende seinen Nachfolger mit allen Geschäften seines Amtes bekannt machen.

§. 41.

Bericht an den Senat bey Schwierigkeiten. Das Collegium der Curatoren hat, wenn in Angelegenheiten der Universität Schwierigkeiten eintreten sollten, denen es nicht selbst abhelfen kann, dem Senat zu unterlegen.

§. 42.

Für die Zeit, da keine Sitzungen gehalten werden, überträgt es die Verwaltung dem Vice-Curator nach seiner Instruction.

§. 43.

Untersuchungs-Deputation. Zur daurenden und guten Erhaltung der bestätigten Verfassung der Universität, sendet jedes der beyden Gouvernements, jedesmal nach Verlauf von sechs Jahren, einen Deputirten auf einen bestimmten Termin an den Ort der Universität zur Formirung einer Commission, welche die Verwaltung der Curatoren und die ganze Beschaffenheit der Universität zu beprufen hat.

§. 44.

Kommission bey Klagen über die Curatoren. Im Fall über die Curatoren Klage erhoben würde, ist eine außerordentliche Commission abzuordnen, welche nach angestellter Untersuchung dem Senat zu berichten hat.

Zweytes Kapitel.

Vom Vice-Curator.

§. 45.

Wahl des Vice-Curators. Die Curatoren erwählen nach ihrer besten Ueberzeugung aus den Mitgliedern der beyden Ritterschaften einen Vice-Curator, der eine Bürgschaft von 5000 Rbl. zu leisten hat. Sollte bey dieser Wahl unter den Curatoren eine Verschiedenheit der Stimmen obwalten, so wird einer der Kandidaten durch das Loos ausgeschlossen. Der Vice-Curator ist ein Mitglied des Curatorii, dergestalt, daß er zwar gewöhn-

wöhnlich nur den Vortrag und eine consultative Stimme, in allen Fällen aber, wo eine Verschiedenheit der Stimmen unter den beyden Curatoren obwaltet, eine wirkliche Stimme hat, und dadurch die Mehrheit bewirkt.

§. 46.

Schriftliche
Verpflichtung
desselben.

Das Amt des Vice-Curators ist permanent; es muß sich derselbe aber bey Antritt desselben schriftlich verpflichten, solches gewissenhaft und vorschriftmäßig zu verwalten, auch, im Fall die Curatoren einstimmig unzufrieden mit ihm seyn sollten, die Stelle sofort niederzulegen. Falls der Vice Curator bey dem Abgehen von diesem Posten sich von den Curatoren für beleidigt halten sollte, so bleibt ihm das Recht, seine gegründete Beschwerde bey dem Senate anzubringen, unbenommen.

§. 47.

Obliegenheiten.

Er muß an dem Orte der Universität stets gegenwärtig seyn, darf ohne Erlaubniß der Curatoren sich nirgend wohin entfernen, und hat die ihm vom Collegio ertheilte Instruction genau zu befolgen.

§. 48.

Rechte.

Bei den Sitzungen des Curatorii macht er Vorstellungen und Unterlegungen, und hat, wie im §. 45 erwähnt ist, zwar gewöhnlich nur eine consultative, in dem daselbst angeführten Falle aber eine wirkliche Stimme. Er repräsentirt das Curatorium nach §. 42 in Abwesenheit desselben, führt in seinen Namen die Verwaltung und kann alle Verfügungen des academischen Gerichts suspendiren. Die Gegenwart eines einzelnen Curators hebt seine Wirksamkeit nicht, wohl aber die von beyden, im Fall das ganze Curatorium die Verwaltung selbst übernehmen will. Er hat das Recht, zu jeder Zeit Eintritt im academischen Gericht und academischen Rath zu haben und ihre Acte und Protocolle zur Durchsicht zu fordern. Nicht weniger hat er unweigerlichen Zutritt bey allen Vorlesungen der Professoren und Docenten, ingleichen hat er den Vorsitz in der Censur-Commission. Er hat die specielle Aufsicht über die Sitten der Studirenden, und in dieser Rücksicht die Pflicht, den Prorektor auf die Ergreifung der nöthigen Maaßregeln aufmerksam zu machen.

§. 49.

Cassenverwaltung.

Ihm wird von den Curatoren einen der drey Schlüssel der Kasse anvertraut, auch hat er alle Geld-Auszahlungen zu besorgen, und darauf zu sehen, daß solche gehörig in den Rechnungs-Büchern verzeichnet werden.

Im

§. 50.

Im Fall einer Krankheit oder Abwesenheit kann er, mit Genehmigung des vorsitzenden Curators, die Verwaltung seines Amtes auf seine Verantwortung einem andern übertragen.

Uebertragung
des Amtes
an andere.

Drittes Kapitel.

Vom Prorektor.

§. 51.

Der Prorektor wird unter Direction des Vice-Curators von allen ordentlichen Professoren, nach Mehrheit der Stimmen durch Ballotiren, welches über alle Professoren anzustellen ist, erwählt. Diese Wahl geschieht jedesmal auf Ein Jahr, nach dessen Ablauf dieselbe wiederholt werden muß, ohne jedoch dadurch zu untersagen, daß der gewesene Prorektor, wenn die Mehrheit ihm wieder zusiele, dieses Amt, im Fall er es behalten will, auch noch länger verwalten dürfe.

Wahl des
Prorectors.

§. 52.

Jeder Professor, den die Reihe des Prorektorats trifft, hat das Recht, die Führung dieses Amtes von sich abzulehnen, nur muß er Ursachen anführen, die von dem Curatorio für gegründet befunden werden.

Ablehnung
dieses Amtes.

§. 53.

Der abgehende Prorektor legt in einer feyerlichen Versammlung, die das Curatorium veranstaltet, sein Amt mit einer Rede nieder, in welcher er seinem Nachfolger die übernommenen Pflichten vorhält, und empfängt darauf von demselben ein feyerliches Versprechen, sie zu erfüllen. Hiernächst beschließt letzterer die Feyerlichkeit in seiner neuen Würde, gleichfalls mit einer Rede.

Ablösung.

§. 54.

Der Prorektor führt den Vorsitz im Universitäts-Rathe und Universitäts-Gericht, ist der Oberaufseher der Universitäts-Disciplin, haftet für Ruhe und Ordnung, besorgt die Einschreibung der Studenten, ermahnt sie zur Erfüllung ihrer Pflichten, empfängt von ihnen darüber das Versprechen mit einem Handschlage, und stellt ihnen darauf die Matrikel, nebst einem gedruckten Exemplar des Universitäts-Reglements, zu.

Rechte und
Pflichten
desselben.

§. 55.

Er empfängt von jedem Ankommenden, je nachdem sich dieser zu einer der Facultäten bekannt hat, die Immatriculations-Gebühren,

Immatri-
culation der
Studenten.

und

und zwar: von einem Theologen 10 Rubel, von den übrigen aber 20 Rubel. Von diesem Einschreibegeld erhält der Prorektor den fünften Theil, und die andern vier Fünftheile werden zur Universitäts-Kasse verrechnet.

§. 56.

Vorlesungen nur für diese Ausnahmen; Hospitiren.

Er ist verpflichtet, darauf zu sehen, daß nur für die immatriculirten Studenten die bestimmten Vorlesungen gehalten werden. Die besondern Ausnahmen kann nur er bewilligen. Das auf den Universitäten erlaubte Hospitiren ist unverwehrt.

§. 57.

Beiträge zur Bibliothek.

Zur Vermehrung der Bibliothek, der Instrumente und anderer dem ähnlichen Sachen, wird jedem neu immatriculirten Studenten empfohlen, einen selbst beliebigen Beitrag zu geben. Diese eingehenden Gelder sollen in ein besonderes Buch eingetragen und von dem Prorektor selbst aufbewahrt werden.

§. 58.

Ablieferung der monatlichen Einnahmen.

Er führt eine monatliche Rechnung über die eingekommenen Gelder, und liefert selbige nur gegen Quittung des Curatorii ab.

§. 59.

Führung eines Schlüssels zur Casse,

Er führt einen der drey Schlüsseln zur Casse.

§. 60.

des kleinen Siegels.

Er bewahrt das kleinere Siegel.

§. 61.

Rechte bey Disputationen.

Die Erlaubniß zu Disputationen ertheilt er, und kann sie nur bis zur nächsten Zusammenkunft des Curatorii verweigern.

Viertes Kapitel.

Von den Secretairen und dem Notär.

§. 62.

Anstellung und Verpflichtung der Secretaire und des Notärs.

Es werden von dem Curatorio zwey Secretaire und ein Notär erwählt. Der erste dieser Secretaire gehört nur zu diesem Collegio, besorgt alle die ihm von demselben und dem Vice Curator übertragenen Geschäfte und Ausfertigungen, führt das Protocoll bey den Versammlungen dieses Collegiums, hat das Archiv desselben unter sich und führt bey der Cassa die Rechnung.

Der andere Secretair ist bey der Censur zu den bey derselben vorkommenden Geschäften angestellt. Der Notär aber führt, theils unter Anleitung und Aufsicht des Syndicus, das Protocoll im academi-

demischen Gericht, besorgt die Urtheile und andern Ausfertigungen und steht dem Archiv desselben vor; theils ist er dem Curatorio zu dessen Aufträgen verpflichtet.

Fünftes Kapitel.

Von den Fakultäten.

§. 63.

Bei der Universität soll eine theologische, juristische, medicinische und philosophische Fakultät seyn. Alle ordentliche Professoren einer Fakultät machen unter sich ein Facultäts-Collegium aus.

§. 64.

Die theologischen Vorlesungen müssen der heiligen Schrift und ihrem getreuen Verständnisse gemäß seyn, und müssen die lehrenden Professoren der Theologie darauf einen Eid leisten, daß sie die reine heilige Schrift lehren wollen, diese aber sowohl, als auch alle andere Lehrer, sich aufs bündigste verpflichten, daß sie keine Grundsätze verbreiten wollen, die der Religion, der öffentlichen Ruhe, der Verfassung des Staats oder der Reinheit der Sitten widersprechen, wie auch durch ihr Betragen kein öffentliches Aergerniß geben. Um allen Mißverständnissen und Abweichungen vorzubeugen, ist die Bestimmung des theologischen Lehrbegriffs und der Eid wegen der Vorlesungen darüber der Vereinbarung der Universität mit dem Consistorio überlassen.

Zu leisten der Eid.

§. 65.

Die Mitglieder aller Facultäts-Collegien müssen die Doctor- oder Magister-Würde erlangt haben.

Bedingung der academischen Würde.

§. 66.

In jedem Facultäts-Collegio führt der Decan den Vorsitz; welche Würde jährlich nach dem Dienstalter unter den ordentlichen Professoren der Facultät abwechseln.

Vorsitz des Decans.

§. 67.

Bei gleichen Stimmen steht dem Decan die Entscheidung zu.

Entscheidungsrecht desselben.

§. 68.

Wenn einem Professor in dem Jahre, da er Decan seyn sollte, zugleich die Würde des Prorectors zufiele, und er sie annähme, so tritt der auf ihn in der Facultät folgende in seine Stelle als Decan ein.

Bestimmung der Reihenfolge.

§. 69.

Sämmtliche Decane sind Beysitzer des Universitäts-Gerichts.

Sitz im Universitätsgerichte.

§. 70.

Zusammenberufungsrecht.

Jeder Decan hat das Recht, so oft er es für nöthig findet, die Glieder seiner Facultät zusammen zu berufen.

§. 71.

Ertheilung academisch. Würden.

Jede Facultät ertheilt, nach vorhergegangener abgelegten Probe im Disputiren und nach öffentlichem Examen, mit Genehmigung des Collegiums der Curatoren, academische Würden und das Recht, öffentliche Vorlesungen zu halten.

§. 72.

Bedingung bey außerordentlichen Professuren.

Niemand kann außerordentlicher Professor werden, der nicht eine academische Würde erlangt und eine öffentliche Disputation in lateinischer Sprache gehalten hat.

§. 73.

Promotionsgebühren.

Von den durch das Collegium der Curatoren mit Zuziehung der Facultäten zu bestimmenden Promotionsgebühren fällt ein Drittheil der Universitäts Kasse zu, die übrigen zwey Drittheile aber werden nach Gutbefinden der Facultät vertheilt.

§. 74.

Veranstaltung der Disputation.

Findet in der Zeit von einem Jahre keine Promotion statt, so ist, nach Uebereinkunft der Facultäten, eine Disputation zu veranstalten.

§. 75.

Recht, zu opponiren.

Bey allen öffentlichen Disputationen steht es frey, auch außer der Ordnung zu opponiren.

§. 76.

Berechnung der Einnahme, Facultätensiegel, Diplome.

Der Decan berechnet alle Einnahmen der Facultät, führt das Facultäts-Siegel und fertigt über die ertheilten academischen Würden die Diplome aus.

§. 77.

Anfertigung des LektionensCatalogs.

Alle halbe Jahre haben die Facultäten einen Catalog ihrer Vorlesungen anzufertigen, und solchen durch ihren Decan dem Universitäts-Rath zu unterlegen.

§. 78.

Collegium disputatorium.

Jede Facultät hat auch dafür zu sorgen, daß in jedem halben Jahre wenigstens von einem der Professoren ein Collegium disputatorium über eine zu selbiger gehörige Wissenschaft gehalten und zugleich eine Anleitung zu practischen Ausarbeitungen gegeben werde.

§. 79.

Methodologische Vorlesungen.

Auch muß jede Facultät zum Nutzen der, während der halbjährigen

gen Ferien Neu-Ankommenden, eine Vorlesung über die Methodologie veranstalten.

§. 80.

Die medicinische Facultät hat noch vorzüglich darauf zu sehen, daß jährlich ein Mitglied derselben eine besondere Vorlesung halte, durch welche der Student, der sich zum künftigen Landprediger bildet, in den Stand gesetzt werde, seine Pfarrkinder in ihren Krankheiten zu unterstützen und ihnen guten Rath zu ertheilen, wie denselben zuvor zu kommen sey.

Medicinische, für künftige Prediger.

Sechstes Kapitel.

Von den erforderlichen Professoren und Lehrern.

§. 81.

Bey der theologischen Facultät sollen vier ordentliche Professores angestellt werden:

Theol. Facultät.

1. Der Dogmatic und theologischen Moral.
2. Der Exegetic und orientalischen Sprachen.
3. Der Kirchengeschichte und theologischen Literatur.
4. Der practischen Theologie oder der Catechetic, Homiletic und Pastoral-Theologie.

§. 82.

Bey der juristischen Facultät vier ordentliche Professoren:

Juristische.

1. Der juristischen Encyclopädie, Geschichte des Rechts und des positiven Staats- und Völker-Rechts.
2. Des bürgerlichen und peinlichen Rechts, Römischen und Deutschen Ursprungs.
3. Der Pief- und Ebstländischen Provincial-Rechte und der practischen Rechtsgelehrsamkeit.
4. Der Russischen Rechte und des Russischen Kanzellen-Styls.

§. 83.

Bey der medicinischen Facultät sind vier Professoren anzustellen:

Medicinische.

1. Der Anatomie, Physiologie, Chirurgie und Hebammenkunst.
2. Der Pathologie, Semiotic, Therapie und Clinic.
3. Der Diätetic, Staats- und populären Arzency-Wissenschaft, und materia medica.
4. Der Chemie und Pharmaceutic.

§. 84.

Philosophische.

Bei der philosophischen Facultät sind sieben Professoren anzustellen:

1. Der theoretischen und practischen Philosophie.
2. Der reinen und angewandten Mathematic, insbesondere der Astronomie.
3. Der Naturgeschichte überhaupt, Botanic und Mineralogie insbesondere, und der Technologie.
4. Der theoretischen und Experimental-Physic.
5. Der Staatskunst überhaupt und der Finanz-Wissenschaft insbesondere, wie auch der Statistik.
6. Der Eloquenz, Aesthetik, der Lateinischen und Griechischen Sprache, der Alterthümer und der Geschichte der Litteratur und Kunst.
7. Der allgemeinen Weltgeschichte, Staatengeschichte, insbesondere russischer und der vaterländischen Provinzen, und der historischen Hülfswissenschaften.

Lehrer und Exercitiemeister.

- Außer diesen Professoren sind noch folgende Lehrer anzustellen:
- Ein Lehrer der theoretischen und practischen Kriegswissenschaften.
 - Ein Lehrer der Russischen Sprache.
 - Ein Lehrer der Deutschen Sprache.
 - Ein Lehrer der Französischen Sprache.
 - Ein Lehrer der Englischen Sprache.
 - Ein Lehrer der Italienischen Sprache.

Von den Sprachlehrern ist der Russische gehalten, die Geschäfte des Translateurs bey der Universität zu übernehmen, die übrigen aber werden die Verpflichtung haben, in allen Geschäften des Bibliothekars demselben auf der Bibliothek zur Hand zu gehen, wofür ihnen der öffentliche unentgeltliche Unterricht erlassen wird.

- Ein Stallmeister.
- Ein Fecht- und Voltigirmeister.
- Ein Zeichenmeister.
- Ein Tanzmeister.

Siebentes Kapitel.

Von den mit der Universität verbundenen Anstalten.

Anstalten.

Bei der Universität sind zu errichten:

Eine

Eine Bibliothek, unter der Aufsicht eines Bibliothekars und Vice-Bibliothekars, aus den Professoren; bey denselben sind die Sprachlehrer als Gehülfen angestellt.

Ein Naturalien-Cabinet, unter der Aufsicht des Professors der Naturgeschichte.

Ein Observatorium, mit den dazu gehörigen astronomischen Instrumenten, unter Aufsicht des Professors der Astronomie.

Eine Sammlung mathematischer und physicalischer Instrumente, unter der Aufsicht des Professors der Physic.

Ein anatomisches Theater, unter Aufsicht des Professors der Anatomie, bey welchem ein Professor, nebst zwey Aufwärtern anzustellen ist.

(In Ansehung der nöthigen Cadaver soll es, außer den, bey den Gerichtsbehörden zu requirirenden Körpern, der durch gewaltsame Todesart Gestorbenen, wie auch der Todten aus dem hiesigen Stadt-Hospital, damit nach der Verfügung gehalten werde, die bey den anatomischen Theatern in St. Petersburg und Moskau gegeben sind.)

Uebrigens, eine Reitbahn, unter Aufsicht des Stallmeisters, wobey die erforderliche Reitknechte und 8 Pferde zu halten sind.

Auch sind noch bey der Universität zwey Schreiber und zwey Diener anzustellen. Außerdem hat das Curatorium die Pflicht, sobald es die Kasse der Universität erlaubt, für die Anlegung eines klinischen Instituts, eines Wund-Arzney Krankenhauses, einer Entbindung-Anstalt, eines botanischen Gartens, eines öffentlichen chemischen Laboratoriums, und einer Vieh-Arzney-Schule, wie auch für die Anstellung eines Architectors und eines Mechanicus, je nachdem die Umstände eins vor dem andern nöthig machen werden, zu sorgen.

Rünftig zu errichtende Anstalten und Stellen.

Achtes Kapitel.

Von Einrichtung der Vorlesungen.

Jeder Professor ist verbunden, halbjährig eine unentgeltliche und wenigstens zwey Privat-Vorlesungen zu halten.

Zahl der Vorlesungen.

Alle halbjährigen Vorlesungen müssen kurz vor Anfang der Ferien beendigt und geschlossen werden.

Endigung derselben.

Ferien. §. 90. Die Universität hat zwey Mal im Jahre Ferien, nemlich den ganzen Monat Januar und den ganzen Monat Julius.

Zeit der Vorlesungen, Honorar, Preis der Stunden.

§. 91. Die Privat-Vorlesungen werden von den Professoren täglich eine Stunde gehalten, wie solches auf andere Universitäten geschieht, und zwar vier bis 6 mal in der Woche; der unentgeltliche Unterricht aber wird 2 bis 4 mal in der Woche ertheilt. In Ansehung des Honorarii, welches die Studenten zu entrichten haben, ist folgender Unterschied zu beobachten: Für die theologischen Vorlesungen, welche gewöhnlich von einer größern Anzahl Studirender, und zwar von den Aermern, besucht werden, soll nicht mehr als 6 Rubel Silbermünze bezahlt werden. Für die Vorlesungen über die theoretische Philosophie, welche jeder, der Theologie studirt, hören muß, 6 Rubel S. M. Für die Vorlesungen über die practische hingegen, wie auch für die medicinischen, 8 Rubel Silb. Mze. Für die juristischen Vorlesungen, welche größtentheils von adlichen, also Vergleichungsweise von einer geringern Anzahl Studirender besucht werden, ist halbjährig 10 Rubel S. Münze zu erlegen. Zu den Experimenten in der Chemie und Physic ist es den Professoren erlaubt, von den Studirenden einen von dem Curatorio zu genehmigenden Beitrag zu erheben.

Jeder Studirende hat zu Anfang des halben Jahres bey dem Curatorio anzuzeigen, welche Collegia er hören will, sich dort deswegen zu unterzeichnen und das Honorar zu entrichten, von wo es der Professor mit der Unterzeichnung erhält. In Ansehung der Lehrer und Exercitien-Meister wird das Curatorium, nach Maaßgabe der Umstände, weiterhin den Preis der Stunden bestimmen.

Erlaubnis, über jede Wissenschaft Vorlesungen zu halten.

§. 92. Den Professoren und Privat-Dozenten wird erlaubt, über jede Wissenschaft, nach vorhergegangener Disputation, Vorlesungen zu halten, ohne der schriftlichen Bewilligung oder Empfehlung eines der Facultäts-Glieder zu bedürfen; doch sind die Vorlesungen, welche auf die Religion Bezug haben, nicht eher zu halten, bis zuvor der Professor den im §. 64 vorgeschriebenen Eid darüber geleistet hat.

Vergleichen medicini-sche.

§. 93. Jeder practisirende Arzt darf klinische Vorlesungen halten, auch darf jeder graduirte Arzt medicinische Vorlesungen halten, jedoch mit Beobachtung dessen, was im §. 91. über das Honorar festgesetzt ist, und

und unter der §. 92. gedachten Bedingung, vorher öffentlich zu disputiren.

§. 94. Die Professoren sind verbunden, dem Curatorio diejenigen Studenten anzuzeigen, welche sich eine öftere Versäumniß der Lehrstunden zu Schulden kommen lassen. Anzeige der nachlässigen Studenten.

§. 95. Die Professoren haben bey ihrem Vortrage Ordnung und Deutlichkeit zu beobachten. Ordnung und Deutlichkeit des Vortrags.

§. 96. Die Professoren der theologischen Facultät haben unter den Jünglingen, die sich der Gottesgelahrtheit widmen, eine gewisse Anzahl der fähigsten und vorher geprüften Subjecte auszuwählen, und aus denselben ein theologisches Seminarium zu bilden. Jedes der Glieder desselben muß nach der Reihe, nicht nur vor der deutschen Gemeinde, sondern auch in der Landessprache, wöchentlich eumal in der Kirche predigen. Theologisches Seminarium.

§. 97. Die nähere Bestimmung hievon wird künftig von den Professoren der Theologie entworfen, und dem Curatorio zur Genehmigung vorgelegt, welche, wenn die Cassé es verstatet, den Seminaristen einige Unterstützung zuzuthellen haben. Vorschläge dazu.

§. 98. Dem Professor der Philosophie und dem Professor der Eloquenz wird es zur Pflicht gemacht, aus einer Anzahl der fähigsten und dazu Lust bezeugenden, jedoch vorher geprüften Jünglinge, ein pädagogisches Seminarium zu errichten, und nach einer von den Curatoren zu genehmigenden Einrichtung, die Ausbildung der Jünglinge ihrer Facultät unentgeltlich zu befördern. Pädagogisches Seminarium.

§. 99. Der Zweck dieses Seminariums ist, geschickte Schul- und Hauslehrer für das russische Reich zu bilden, weswegen es dem Curatorio zur Pflicht gemacht wird, diese Anstalt möglichst zu befördern, und den Seminaristen aus den Ersparnissen der Cassé Unterstützung zuzulassen zu lassen — damit sie insbesondere sich der Russischen Sprache befleißigen können. Zweck und Beförderung desselben.

§. 100.

Censur, ver-
schriebene
Bücher.

Alle der Universität nöthigen Bücher, welche aus der Fremde verschrieben werden, sind von der academischen Censur, nach §. 14. zu beprufen.

Neuntes Kapitel.

Von der Universitäts-Casse.

§. 101.

Univer-
sitäts-Casse.

In die Universitäts-Casse fließen die Einkünfte von allen der Universität ausgesetzten Fonds, so wie alle zufällige, schon bestimmte oder noch zu bestimmende Einnahmen.

§. 102.

Zahlung der
Besoldun-
gen.

Aus dieser Casse werden am Schlusse jedes halben Jahres, die Besoldungen für die verflossene Zeit ausgezahlt.

§. 103.

Aufsicht
über die
Casse und
Führung der
Rechnung.

Die Casse steht unter der Aufsicht des Vice-Curators, des Prorectors und eines der Decanen; der Secretair des Curatoriums führt die Rechnung. Von den drey Ersten hat ein Jeder einen eignen Schlüssel zur Casse, und keiner kann ohne Vorwissen der beyden andern Collegen, und ohne Gegenwart des Secretairen, Geld aus derselben nehmen.

§. 104.

Wöchentli-
che Berichti-
gung der
Rechnungen.

Diese Personen versammeln sich wöchentlich wenigstens einmal, zu Berichtigung der Rechnungen.

§. 105.

Schnurbuch.

Jede Einnahme und Ausgabe muß sofort in ein Schnurbuch eingetragen, und durch Quittungen belegt werden.

§. 106.

Art der Aus-
zahlung.

Die Auszahlungen geschehen entweder nach den festgesetzten, und von dem Curatorio beglaubigten Verzeichnissen der stehenden Ausgaben; oder auf specielle Anweisung des Curatorii; die kleinen Ausgaben zur Unterhaltung der Gebäude u. dgl. ausgenommen, zu welchen der Vice-Curator von den Curatoren bevollmächtigt wird.

§. 107.

Halbjähri-
ges Schließ-
en der Rech-
nung.

Halbjährig wird die Rechnung geschlossen, von den drey vorbenannten Aufsehern der Casse unterschrieben, von dem die Rechnung füh-

führenden Secretairen contrasignirt, und dem Curatorio unterlegt, welches sie, nach geschעהner Beprufung, quittiret, den Cassa-Bestand revidiret, und über die Verwendung der nachgebliebenen Summen, erforderliche Anwendung trifft.

Vierter Abschnitt.

Von der Polizey-Gerichtsbarkeit der Universität.

Erstes Kapitel.

Von der Gerichtsbarkeit überhaupt.

§. 108.

Die Universität übt diese Gerichtsbarkeit durch den Prorector, das Universitäts-Gericht und den großen Universitäts-Rath, aus. Der Prorector entscheidet für sich, über alle Forderungen, die nicht über 5 Rubel betragen. Die Größeren gehören für das Academische Gericht; so wie der Prorector einen Studenten nur vorläufig auf 24 Stunden arretiren kann.

Ausübung
der
Jurisdiction

§. 109.

In dem Universitäts-Gericht präsidiert der Prorector, dessen Beyfiger, der Syndicus perpetuell und die 4 jedesmaligen Decane sind; wobey der Notair unter dem Syndicus das Protocoll führt; es versammelt sich wöchentlich einmal, und so oft es der Prorector zusammen ruft.

Personale
des Univer-
sitäts-Ge-
richts,

§. 110.

Der Universitäts-Rath besteht aus dem ganzen Universitäts-Gericht, und alle übrigen Professoren der Universität. Bey Verhandlungen über wissenschaftliche Gegenstände, führt ein Professor derjenigen Facultät, in welche die Sache einschlägt, das scientivische Special-Protocoll; das General-Protocoll aber, und in juristischen Fällen das Special-Protocoll, führt der Syndicus (der im Universitäts-Rath eine consultative Stimme hat), und unter ihm der Notair.

des
Universitäts-
Rathes.

§. 111.

Das Universitäts-Gericht entscheidet auf alle Klagen über Uebertretung des Universitäts-Reglements, und verhängt Geldstrafen und Verhaftungen. In allen wichtigen Fällen, das heißt, was über 50 Rubel Werth beträgt, können die Entscheidungen, sobald die Parteyen

Obliegenhei-
ten und
Rechte des
Univer-
sitäts-Ge-
richts.

es verlangen, zur Dijudicatur des großen Rathes gebracht werden. Absetzungen eines Professors und Lehrers, oder Relegationen eines Studenten, bedürfen jedesmal die Bestätigung des Curatorii, das auch die Befugniß zu mildern hat; so wie der Vice-Curator bey allen Entscheidungen im Universitäts-Gericht und Universitäts-Rathe das Recht der Suspension hat.

§. 112.

Art der Verhandlung

Alle bey dem Universitäts-Gericht zu verhandelnden Sachen werden, so viel möglich, nur mündlich und ganz summarisch verhandelt. Kein Student darf durch einen Advocaten bey dem Universitäts-Gericht oder Universitäts-Rath vertreten werden.

§. 113.

Bei Sterbefällen.

Bei allen Sterbefällen der zur Universität gehörigen Personen besorgt das Universitäts-Gericht das Verzeichniß und die Besiegelung des Nachlasses.

§. 114.

Zeit der Klage über abgegangene Studenten.

Jeder Studirende muß, wenn er die Academie verlassen hat, spätestens innerhalb einem Jahre und 6 Wochen bey dem Universitäts-Gericht belangt werden, wenn die Klage auf Verhältnisse, in denen er als Student gestanden hat, sich gegründet, doch kann er diese Zeit auf 3 Monat verkürzen, wenn er einen Aufruf seiner Gläubiger gerichtlich bewirkt.

§. 115.

Zeit der Anzeige eingegangener Verbindungen.

Sollte ein Student in Verbindungen getreten seyn, die erst nach einem Jahr und 6 Wochen in Erfüllung gehen, so müssen selbst diese Verbindungen, doch innerhalb dieser Frist, sowohl bey den Gerichten der Universität, als auch den Gerichten der Provinz, aus der dieser Student gebürtig, angezeigt werden.

Ist solches nicht geschehen, so kann nie auf selbige in irgend einem Gerichte Klage angestellt werden.

Zweytes Kapitel.

Von dem Syndicus.

§. 116.

Anstellung eines Syndicus.

Es wird unter dem Namen Syndicus von dem Curatorio ein rechtschaffener, geschickter und mit den Gesetzen der Universität und der Provinz bekannter Rechtsgelehrter angesetzt, der auch außerordentlicher Professor seyn kann.

§. 117.

§. 117.

Er ist, da alle übrige Glieder des Universitäts-Gerichts jährlich abwechseln, der immerwährende Beyfizer desselben; er hat die Pflicht, über die Ordnung in den Kanzellehen und Archiven des Universitäts-Gerichts und des Universitäts-Rathes zu wachen und dahin zu sehen, daß alle eingegangene Sachen schleunig zum Vortrag kommen.] Verpflichtung desselben.

§. 118.

In Fällen, wo die Universität in Ansehung ihrer Gerechtsame, Eigenthums, Besizungen, Kasse &c. bey den verschiedenen Gerichts-Instanzen als Kläger oder Beklagter vertreten werden muß, hat er die Anfertigung der Schriften und Aufsätze zu besorgen, und vertritt die ganze Universität und die einzelnen Collegia derselben. Vertretung der Gerechtsame der Universität.

